

---

**Persistenter Identifier:** 1003016456\_14  
**Titel:** Evangelisches Schulblatt und deutsche Schulzeitung - 14.1870  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456\\_14/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_14/1/)

# Evangelisches Schulblatt.

1. Januar 1870.

## I. Abtheilung. Abhandlungen.

### Religionsunterricht im Zeitalter der Reformation, besonders in Deutschland.

Ein Conferenzvortrag von R. Strack, ev. Pfr. zu Großen-Buseck bei Sießen.

Wir dürfen keineswegs die Behauptung aufstellen, daß vor Einführung der Reformation in Deutschland, während des ganzen Mittelalters gar kein Religionsunterricht erteilt worden sei. Einer solchen Annahme widerspricht das Wesen des Christenthums selbst, welches als eine auf historischen Thatfachen beruhende Religion, ohne Belehrungen über seinen Stifter, über dessen Leben und Wirken, Leiden und Auferstehung gar nicht bestehen kann und in sich selbst zerfallen würde. Es muß also auch in den finsternen Zeiten der christlichen Kirchengeschichte ein Minimum von einer Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Christum stattgefunden haben. Es ist bekannt, daß in der älteren christlichen Kirche die Katechumenen längere Zeit hindurch Belehrung empfingen, bis sie zur Taufe zugelassen wurden. Auf dem Concil zu Rheims 625 wurde ausdrücklich bestimmt, daß jeder Priester allen seinen Pfarrkindern das apostolische Glaubensbekenntniß und das Vater Unser, entweder selbst einprägen oder durch Andere einprägen lasse; wer beides nicht hersagen könne, dürfe nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden. Ebenjowenig dürfe Jemand, der solches nicht im Stande sei, eine Pathenstelle übernehmen, denn die Taufzeugen würden verpflichtet ihren Pathenkindern beides einzuprägen Langemack Historia catech. I. 262).

Auf dem berühmten Frankfurter Concil 794 wurde im 33. Canon verordnet: der katholische Glaube von der heiligen Trinität, d. h. das athanasianische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniß sollten allen Christen gepredigt und mitgetheilt werden (Langemack, I. 274). Karl der Große hat eine Anzahl Verordnungen gegeben, welche alle darauf abzielen, daß die Kenntniß des apostolischen Glaubens und des Vater-Unsers Gemeingut aller Christen werde.\*) Nach einer Bestimmung vom Jahre 804 sollten fogar diejenigen, welche den Glauben und das Vater Unser nicht lernen wollten, mit Fasten und Schlägen bestraft werden. 813 bestimmte das Concil zu Mainz und ziemlich gleichzeitig das zu Tours und Rheims, die Kinder sollten fleißig zur Schule angehalten oder den Mönchen in den Klöstern und sonst den Geistlichen zur Unterweisung übergeben werden. Letztere sollten das Volk ernstlich ermahnen, daß es das symb. apost. und das Vater Unser fleißig lerne. Zu Rheims und zu Tours wurde noch hinzugefügt, die Unwissenden sollten aufs Einfältigste im christlichen Glauben unterrichtet werden, sonderlich von der Aufer-

\* Vgl. Beiträge zur Geschichte der Katechetik von Dithmar. Marburg, 1848. S. 10.